

Betreuungsvertrag

zwischen e.V., Münster

vertreten durch

und Herrn / Frau

wohnhaft

als Personenberechtigte(r) / im Vertrag weiterhin mit „Eltern“ bezeichnet

über die Betreuung des Kindes

Adresse

Geburtsdatum

in der vereinseigenen Spielgruppe

Aufnahmetermin:

Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er im Trägerverein e. V. nach den Regelungen der Vereinsatzung.

§ 1 Grundlagen des Betreuungsvertrages

Die vereinsinternen Belange werden durch die Vereinssatzung sowie die Kindergruppenordnung und / oder das Pädagogische Konzept, die Bestandteile des Betreuungsvertrages sind, geregelt.

§ 2 Wöchentliche Öffnungszeiten

Die wöchentliche Öffnungszeit der Spielgruppe beträgt z. Zt. Wochenstunden.

Sie sind z. Zt.

montags bis freitags von Uhr bis Uhr /

montags bis donnerstags von Uhr bis Uhr und freitags von Uhr bis Uhr.

Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Spielgruppen-Leitung.

§ 3 Beitragsregelung

Die Eltern sind verpflichtet, regelmäßig Beiträge an die Spielgruppe zu zahlen.

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt.

Der Verein erhebt weiterhin ein Entgelt für die Verpflegung (Frühstück / Mittagessen / Snacks) des Kindes. Das Verpflegungsentgelt beträgt z. Zt. EUR sowie eine Pauschale für Pflege-mittel (Windeln etc.) in Höhe von

Der Gesamtbeitrag von z. Zt. EUR ist bis spätestens zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Über diesen Beitrag hinaus sind für bestimmte Aktivitäten des Vereins besondere Zahlungen zu leisten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Geldinstitut: IBAN:

Der Beitrag ist in voller Höhe auch für die Schließzeiten (Ferien, behördlich angeordnete Schließ-tage) sowie für nicht vom Träger zu verantwortende Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

§ 4 Vertragsbeginn / Kaution

Die Kaution in Höhe von EUR (*höchstens zwei Monatsbeiträge*) ist bei Vertragsbeginn zu zahlen. Sie dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Die Kaution wird auf einem Kautionskonto (gesetzlicher Zinssatz) angelegt.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt spätestens zwei Monate nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 5 Gesundheitsnachweis / Gesundheitsvorsorge / Kindeswohl

Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Spielgruppe, Kita, Schule, Hort) können die zuständigen Behörden nicht geimpfte Kinder vorübergehend ausschließen (§ 34 Abs. 9 InfSchG).

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 InfSchG informiert worden zu sein. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben (§ 34 Abs. 5 InfSchG). Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz (ebd., Abs. 6).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetz wieder in die Kita zurückkehrt.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Spielgruppe nicht besuchen, auch nicht stundenweise.

Der § 1 Abs. 3 Nr. 3 des SGB VIII (KJHG) beschreibt den Auftrag als Träger einer Kindertageseinrichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Auch gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln.

Bei fortbestehender Gefährdung (körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) sind gemäß § 8a SGB VIII (KJHG) Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

§ 6 Kündigung

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge im ersten Monat in voller Höhe zu zahlen, im zweiten und dritten Monat entfallen Beiträge zur Essens- und ggf. Pflegemittelpauschale, sofern das Kind die Spielgruppe bereits nicht mehr besucht.

Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge komplett entfallen.

Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft im Trägerverein als gekündigt. Unberührt davon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von übernommenen Aufgaben im Rahmen eines Wahlamts im Trägerverein (z.B. Vorstand).

Im Falle des Nichtantritts oder der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Eintritt des Kindes in die Kita wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30,00 EUR fällig. Sie wird mit der rückzuzahlenden Kaution (§ 5) verrechnet.

Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung des Vertrauensverhältnisses) gemäß § 626 BGB ist beiden Vertragspartnern möglich.

§ 7 Aufsichtspflicht, Elterndienst und Versicherungsschutz

Die Aufsicht auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes. Dazu muss ein_e Mitarbeiter_in das eingetroffene Kind wahrgenommen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kita endet in dem Moment, in dem das Kind an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der / die anwesende Abholer_in die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Kind.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Ausflüge), bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Eltern.

Die betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes, für die Elterninitiativen bei der Unfallkasse NRW. Diese umfasst den Aufenthalt in der Kita, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen der Kita.

Die Eltern erklären, dass folgende Person/en das Kind ebenfalls abholen darf / dürfen:

Name:, Telefon:

Name:, Telefon:

Das pädagogische Konzept der Spielgruppe sieht (regelmäßige) Elterndienste vor. Dazu gehören die Begleitung durch Eltern bei Ausflügen und besonderen Projekten, aber auch die Unterstützung der Mitarbeiter_innen in Randzeiten / in Notfällen. Als ehrenamtliche Aufsichtführende sind die Eltern haftpflichtversichert, der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder besteht auch bei Aufsicht durch einen Elterndienst in der Kita. Mit ihrer Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, die Regelungen zum Elterndienst zur Kenntnis genommen zu haben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Pflichten.

§ 8 Belehrungen

Die Eltern bestätigen, von der Kita gemäß §§ 34 f und §§ 42 f Infektionsschutzgesetz belehrt worden zu sein. Dies betrifft insbesondere die Zubereitung von Lebensmitteln für die in der Spielgruppe betreuten Kinder sowie die Risiken einer Ansteckung im Falle eines Elterndienstes, falls die Mutter schwanger ist.

§ 9 Notfallnummern

Die Eltern sind verpflichtet, der Spielgruppe jede Änderung von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird gebeten, auch die Anschrift und Telefonnummer einer Vertrauensperson zu hinterlassen.

Name:, Telefon:

§ 10 Einwilligung in die Weitergabe von Kontaktdaten in Elternlisten

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Namen, Anschrift, Telefonnummern und eMail-Adresse an die übrigen Eltern in der Spielgruppe im Rahmen einer Adressliste weitergegeben

werden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Folgen für den Vertrag oder die Betreuung des Kindes widerrufen werden. *(bei fehlender Einwilligung den Absatz streichen)*

Mir ist / uns ist bekannt, dass ich / wir die Einwilligung zur allgemeinen Adressliste jederzeit widerrufen kann / können.

Unterschrift der Eltern:

§ 11 Neuaufnahme und Abmeldung / Datenschutz

Der Verein ist als Träger gem. §§ 12, 23 KiBiz berechtigt und verpflichtet, Neuaufnahmen und Kündigungen von Kindern unter Angabe der Daten dem zuständigen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen.

Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 KiBiz sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

§ 15 Fotos

Im gemeinsamen Leben in der Spielgruppe kommt es zu vielen besonderen und einmaligen Situationen. Um den Eltern und dem Kind eine Erinnerung an diese Momente zu ermöglichen und um bestimmte Entwicklungen für unsere pädagogische Arbeit zu dokumentieren (s. § 7), werden von den Mitarbeiter_innen Fotos gefertigt, auf denen die Kinder und / oder die Eltern zu sehen sind. Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag erklären die Eltern sich einverstanden, dass Bilder und Filme vom Kind zu Dokumentationszwecken gemacht werden. Für die weitere Verwendung und Veröffentlichung dieser Bilder ist eine zusätzliche ausdrückliche Einwilligung des Kindes und / oder der Eltern notwendig.

Mir / Uns ist bewusst, dass die Einwilligung zu Fotos und Filmen freiwillig ist und von mir / uns jederzeit ohne Angabe von Gründen, auch teilweise, widerrufen werden kann.

Unterschrift der Eltern:

Gleichzeitig verpflichten sich die Eltern dazu, wenn sie Fotos von Kindern oder Mitarbeiter_innen machen, Kinder oder Mitarbeiter_innen der Einrichtung filmen oder ihnen Fotos oder Filme ausgehändigt werden, diese Fotos oder Filme, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form

- nur für private Zwecke zu verwenden
- nicht zu veröffentlichen (Homepage, Facebook)
- nicht an Dritte (dazu zählen auch Großeltern und andere Verwandte) weiterzugeben, es sei denn, sie holen zuvor eine schriftliche Genehmigung der Einrichtungsleitung und aller auf dem Medium zu erkennenden Personen ein.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Fotos und Filme, auf denen ausschließlich das eigene Kind zu sehen ist.

§ 16 Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten

Die oben benannten Vereinssatzung, Kindergruppenordnung und Belehrungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie wurden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Münster, den

.....
(Unterschrift Vorstand, Stempel)

.....
(Unterschrift des /der Eltern)